

Zur Entstehung der Autokephalie der Kirche Zyperns

von Georgios Panagopoulos, München

Zu Beginn des 5. Jh.s entwickelte sich ein Streit zwischen den Kirchen Zyperns und Antiochiens, der zur Anerkennung der Selbständigkeit (Autokephalie) der Inselkirche führen sollte¹. Bevor ich ausführlich auf dieses wichtige Thema eingehe, sehe ich mich veranlaßt, einige Bemerkungen sowohl über die Stellung Zyperns im gesamten verwaltungsmäßigen System des spätrömischen Reiches als auch über die kirchliche Metropolitanverfassung zu machen, damit die Hintergründe der historischen Ereignisse deutlich werden können.

Zunächst ist festzuhalten, daß Zypern bei der Teilung des Reiches an die östliche Reichshälfte fiel. Nach dieser neuen Reichseinteilung Diocletians und Konstantins² bildete die Insel eine provincia consularis der dioecesis orientis, deren Hauptstadt Antiochien war. Es ist also offensichtlich, daß Zypern aus politisch-verwaltungstechnischer Sicht zum Jurisdiktionsbereich Antiochiens gehörte, und man könnte in Hinsicht auf die kirchliche Jurisdiktion eine entsprechende Situation erwarten. Die Lage aber sah ganz anders aus.

Die grundlegendste verwaltungsmäßige Einheit in der alten Kirche stellte schon vom 3. Jh. an die Lokalsynode der Bischöfe der Provinz unter dem Vorsitz des Bischofs der Hauptstadt bzw. der politischen Metropole³ dar. Jede Provinz hatte also mehrere Bischöfe, die dem Metropoliten (dem Bischof der Metropole)⁴ untergeordnet waren. Dem Me-

¹ J. Hackett, A History of the Orthodox Church of Cyprus, London 1901, S. 13 ff.; G. Hill, A History of Cyprus, Bd. I, Cambridge 1939, S. 274 ff.

² E. Oberhummer, Kypros, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, hrsg. von W. Kroll, Bd. XII 1, Stuttgart 1924, Sp. 106.

³ Dies gilt hauptsächlich für Kleinasien und etwas später für den Raum von Antiochien. Im Westen dauerte dagegen der Prozeß hin zur Herausbildung der Metropolitanorganisation länger an (in Gallien und Spanien bis zum Ende des 4. Jahrhunderts). In Nordafrika (Numidien) herrschte ein anderes System, wonach der Vorsitz in dem Provinzkoncil dem jeweils Amtsältesten von den Bischöfen zukam: Metropolit *Maximos von Sardes*, Das Ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche, Freiburg-Basel-Wien 1980, S. 70–71; J. Gaudemet, L'Église dans l'Empire romain (IV^e–V^e siècles), Paris 1958, S. 382 ff. Vgl. auch G. Konidaris, Ἡ θέσις τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου εἰς τὰ ἐκκλησιαστικά τακτικά ἀπὸ τοῦ 8^{ου} μέχρι καὶ τοῦ 18^{ου} αἰῶνος, in: Πρακτικά τοῦ 8^{ου} Διεθνoῦς Κυπριολογικοῦ Συνεδρίου, Μεσαιωνικὸν Τμήμα, Nicosia 1972, S. 102, und A. Angelopoulos, Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία. Ἡ Ἐκκλησία τῆς Κύπρου στὸ παρελθὸν καὶ στὸ παρὸν, Thessalonike 1991, S. 31 f.

⁴ Zum Begriff der Metropole s. auch G. Konidaris, Τὸ αὐτοκέφαλο τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου, in: XV^e Congrès Internationale d'Études Byzantines, II, Rapports et Co-rapports, V. Chypre dans le monde byzantin 2, Athen 1976, S. 14. Zum Ursprung der Metropolitanverfassung der alten Kirche s. K. Lübeck, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Ostens bis zum Ausgang des 4. Jahrhunderts, Kirchengeschichtliche Studien V/4, Münster 1901; K. Müller, Beiträge zur Geschichte der Verfassung der Alten Kirche, Abh. der Preuß. Akad. der Wiss. (phil.-hist. Kl.), Berlin 1922, S. 3; F. Dvornik, The Idea of Apostolicity in Byzantium and the Legend of the Apostle Andrew, Cambridge/Mass. 1958, I. Kap.; H. Grotz, Die Hauptkirchen des Ostens von den Anfängen bis zum Konzil von Nikäa, (Orientalia Christiana Analecta 169), Rom 1964.

metropolitan war auch das Recht zugesprochen worden, die Provinzialsynode der Bischöfe einzuberufen, den Vorsitz zu haben und die Wahl der neuen Bischöfe zu bestätigen⁵. Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, daß jede kirchliche Provinz (Metropole) gegenüber den anderen selbständig war, was sich in erster Linie im Weiherecht der Bischöfe und des Metropoliten ausdrückte. Konkreter gesagt, wurde der Metropolit – wie auch die Bischöfe der Provinz – von der Provinzialsynode gewählt und geweiht. Diese Autonomie bzw. Selbständigkeit wurde von den Kanones 4, 5 und 6 des 1. Ökumenischen Konzils bestätigt⁶. Durch den 6. Kanon wurden dem Bischof von Antiochien sowie den Metropoliten der einzelnen Provinzen Ehrenrechte zuerkannt: »Ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς Ἐκκλησίαις«. ⁷ Die oben erwähnte Selbständigkeit der Metropolen wurde allmählich durch die Bildung des exarchischen und später des patriarchalen Systems eingeschränkt. Im 4. Ökumenischen Konzil in Chalkedon erlangte Konstantinopel (28. Kanon) wie auch vorher schon Rom und Alexandrien und teilweise Antiochien die »πρεσβεῖα τιμῆς«, die mit dem Weiherecht der Metropoliten bestimmter Diözesen verbunden waren⁸. Die Folge war, daß die Metropoliten der Provinzen, die dem Jurisdiktionsbereich eines Patriarchats angehörten, von dem Patriarchen⁹ bzw. Erzbischof der Diözese geweiht werden sollten. Dieses Weiherecht gegenüber wei-

⁵ Kanones 4, 5 und 6 des 1. Ökumenischen Konzils und Kanones 19 und 20 des Konzils in Antiochien, in: *Rhallis-Potlis, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*, Athen 1852 (Ndr.: Athen 1966), Bd. 2: S. 122–128 und Bd. 3: S. 160–163. Vgl. Metropolit *Maximos von Sardes*, Das Ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche, Freiburg-Basel-Wien 1980, S. 70.

⁶ Siehe *Rhallis-Potlis*, a.a.O., Bd. 2: S. 122 ff. Vgl. auch *N. Milasch*, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übers. von *Al. R. v. Pessi*, Mostar 1905, S. 302. Der Metropolit *Maximos von Sardes*, a.a.O., S. 87, schreibt: »Es ist klar, daß das erste ökumenische Konzil von Nikaia mit den vier Kanones, die wir eben zitiert haben, bestimmte Grundsätze für die kirchliche Organisation aufgestellt hat. Dabei befaßte es sich speziell mit den Jurisdiktionsbefugnissen der Bischöfe von Alexandria, Antiochia und anderen Provinzen. Die Kirchen von Pontos, Asia, Anatolien und Ägypten hatten sich in verwaltungsmäßiger Hinsicht wohl schon vor dem Konzil von Nikaia organisiert. Dieses kodifizierte einfach eine Sach- und Rechtslage, die tatsächlich vorhanden war.«

⁷ *E. Schwartz*, Der sechste nicänische Kanon auf der Synode von Chalkedon. Sitzungsberichte der Preuß. Akad. der Wissenschaften (Phil.-hist. Klasse), Berlin 1930, S. 623–640, behauptet, daß nicht »ταῖς Ἐκκλησίαις«, sondern »ταῖς τῶν μητροπόλεων Ἐκκλησίαις« die richtige Lesart ist. Nach der Korrektur bzw. Wiederherstellung des Textes dieses Kanons wurde mehr als deutlich, daß dieser Paragraph die »πρεσβεῖα τιμῆς« sowohl Antiochien als auch den anderen Metropolen zuspricht, zu denen wohl auch diejenige von Zypern zählt. Siehe *A. Angelopoulos*, Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία. Ἡ Ἐκκλησία τῆς Κύπρου στὸ παρελθόν καὶ στὸ παρόν, Thessalonike 1991, S. 32; *G. Konidaris*, Ἡ θέσις τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου ..., S. 104. Vgl. auch *Zonaras'* Kommentar zum 8. Kanon des 3. Ökumenischen Konzils, in: *Rhallis-Potlis, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*, Athen 1852, Bd. 2: S. 204; auch *R. Lorenz*, Das vierte Jahrhundert (Der Osten), Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 1, Lieferung C2, Göttingen 1992, S. 135 und Anm. 74; *H.-G. Beck*, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich, München 1959, S. 28. Über die Interpretationsprobleme dieses Kanons siehe auch Metropolit *Maximos von Sardes*, a.a.O., S. 77 ff. und besonders *VI. Pheidias*, »Ὁ θεσμός τῆς Πενταρχίας τῶν Πατριαρχῶν«, Bd. I: Προϋποθέσεις διαμορφώσεως τοῦ θεσμοῦ, Athen 1969, S. 51–95. Vgl. auch *F. Dvornik*, The Idea of Apostolicity in Byzantium and the Legend of the Apostle Andrew, Cambridge/Mass. 1958, S. 8 ff.

⁸ *Rhallis-Potlis*, a.a.O., Bd. 2: S. 281 f.

⁹ Über den Titel des Patriarchen s. *G. Konidaris*, G., Ἡ θέσις τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου ..., S. 103. Auch *F. R. Gahbauer*, Patriarchat/I. Kirchengeschichte, in: *TRE* 26, S. 86 f. Zur Entstehung und Bildung der einzelnen Patriarchate des Ostens s. neben *VI. Pheidias*, »Ὁ θεσμός τῆς Πενταρχίας τῶν Πατριαρχῶν«, Bd. I: Προϋποθέσεις διαμορφώσεως τοῦ θεσμοῦ, Athen 1969, auch *W. de Vries*, Die Patriarchate des Ostens; bestimmende Faktoren bei ihrer Entstehung, in: *I Patriarchati Orientali nel primo millesimo*, (Orientalia Christiana Analecta 181), Rom 1968, S. 13–36.

teren Metropolen konnten zuerst, wie bereits erwähnt, Rom und Alexandrien¹⁰ und später Konstantinopel durchsetzen¹¹. Im Gegensatz dazu war Antiochien in eine Auseinandersetzung mit Jerusalem geraten, welche schließlich durch einen Kompromiß im 4. Ökumenischen Konzil beigelegt wurde¹².

Was die Kirche Zyperns betrifft, so war diese schon Mitte des 4. Jh.s eine Metropole¹³, die nach dem oben erwähnten Synodalsystem, d. h. selbständig, verwaltet wurde¹⁴. Die Insel war in Bistümer aufgeteilt worden, und der Bischof der Hauptstadt (Metropole) Salamis (Konstantia)¹⁵, also der Metropolit, wurde stets von den übrigen Bischöfen gewählt und geweiht. Nachdem aber der Prozeß begonnen hatte, der zur Einführung des Patriarchalsystems in die Kirche führte, versuchte Antiochien Patriarchalrechte über die zypriotische Metropole in Anspruch zu nehmen¹⁶. Das bedeutete in erster Linie, daß Antiochien beanspruchte, den jeweiligen Metropoliten¹⁷ von Zypern einzusetzen.

Zunächst schickte der Patriarch von Antiochien, Alexander I. (413–420), im Jahr 416 einen Brief an den Papst von Rom, Innozenz I., um sich bei ihm über die Zyprioten zu beklagen, daß sie das Ordinationsrecht, d. h. das Recht, ihren Metropoliten einzusetzen, an sich gerissen hätten. Nach Alexander hätten die Zyprioten das Weiherecht nur vorläufig erhalten, um sich vor den arianischen Bischöfen von Antiochien während der Zeit der arianischen Wirren zu schützen¹⁸. Die Antwort des Papstes war ziemlich diplomatisch, da

¹⁰ Siehe G. Konidaris, G., *Τό αὐτοκέφαλο τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου*, Athen 1976, S. 14. Hinsichtlich der eigenartigen Lage in den Kirchen Roms und Alexandriens s. B. Stephanidis, *Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία*, Athen 1970, S. 100 ff.; W. Hagemann, Die rechtliche Stellung der Patriarchen von Alexandrien und Antiochien, *Ostkirchliche Studien* 13 (1964) 175 f.

¹¹ Konstantinopel nahm das Ordinationsrecht über die drei Diözesen (Pontos, Asia und Thrake) an sich; siehe den 28. Kanon des 4. Ökumenischen Konzils.

¹² E. Schwartz, *Acta Conciliorum Oecumenicorum*, Concilium Universale Chalcedonense, Berolini et Lipsiae 1925, 2, 2, 3, Actio VIII, S. 362–366; Chr. Papadopoulos, *Ἱστορία τῆς Ἐκκλησίας Ἀντιοχείας*, Alexandrien 1951, S. 593; B. Stephanidis, *Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία*, Athen 1970, S. 284.

¹³ A. Angelopoulos, *Ἐκκλησιαστικὴ Ἱστορία*, Ἡ Ἐκκλησία τῆς Κύπρου στὸ παρελθὸν καὶ στὸ παρὸν, Thessalonike 1991, S. 31. Vgl. W. Hagemann, Die rechtliche Stellung der Patriarchen von Alexandrien und Antiochien, *Ostkirchliche Studien* 13 (1964) 175 f.

¹⁴ G. Konidaris, *Τό αὐτοκέφαλο τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου*, Athen 1976, S. 10 f.

¹⁵ In bezug auf die Umbenennung der zypriotischen Hauptstadt Salamis s. G. Konidaris, *Ἡ θέσις τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου* ..., S. 102.

¹⁶ Siehe A. Mitsidis, *Τό αὐτοκέφαλον τῆς Ἐκκλησίας Κύπρου*, in: XVe Congrès Intern. d'Études Byzantines, V. Chypre dans le monde byzantin 2, Athen 1976, S. 3–4; auch J. Hackett, *A History of the Orthodox Church of Cyprus*, London 1901, S. 13 ff. Chr. Papadopoulos, *Ἱστορία τῆς Ἐκκλησίας Ἀντιοχείας*, Alexandrien 1951, S. 591, hat nicht Recht, wenn er darauf anspielt, daß die zypriotische Metropole in den vorausgehenden Jahrhunderten zum Jurisdiktionsbereich Antiochiens gehörte. Eine solche Meinung entspricht – wie im folgenden gezeigt werden soll – nicht der Wahrheit, weil sie m. E. auf einer Fehlinterpretation des 6. Kanons von Nikaia beruht.

¹⁷ Zutreffender ist die Bezeichnung »Bischof der Metropole«. S. G. Konidaris, *Τό αὐτοκέφαλο τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου*, Athen 1976, S. 14–15. Vgl. auch die Bezeichnung »πρόεδρος τῆς τῶν Κυπρίων νήσου«, die der 39. Kanon des Quinisextum für den Metropolit von Konstantia verwendet. Rhallis-Pollis, *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*, Athen 1852, Bd. 2: S. 395. Später kam der Titel »Ἀρχιεπίσκοπος« vor; zum ersten Mal trug ihn der Bischof von Alexandrien. S. Metropolit Maximos von Sardes, *Das Ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche*, Freiburg-Basel-Wien 1980, S. 75, Anm. 73. Vgl. W. Hagemann, Die rechtliche Stellung der Patriarchen von Alexandrien und Antiochien, *Ostkirchliche Studien* 13 (1964) 174.

¹⁸ S. R. Janin, Chypre, in: *Dict. D'Histoire et Géographie eccl.*, Bd. 12, Sp. 794; S. Vailhé, Formation de l'Église de Chypre, *Echos d'Orient* 13 (1910) 8.

er die Ansicht Alexanders insofern teilte, als sie auf den nicänischen Kanones beruhte. Allerdings verpflichtete er sich nicht, die Haltung der Zyprioten zu verurteilen¹⁹.

Genauere Angaben über den zypriotisch-antiochenischen Streit haben wir aus der Zeit kurz vor der Einberufung des 3. Ökumenischen Konzils in Ephesos. Der neue Patriarch (Erzbischof) von Antiochien, Johannes I. (428–441), ließ die Gelegenheit nicht verstreichen, die ihm der Tod des Metropoliten von Konstantia, Troilos²⁰, bot, und veranlaßte den in Antiochien residierenden Gouverneur der Diözese von Orient, Dionysios, zwei Briefe – den einen an den Klerus von Zypern und den anderen an den Gouverneur (ὕπατικός) der Insel zu schicken, um so die Wahl des neuen Metropoliten der Insel hinauszuschieben²¹. Den Zyprioten wurde mitgeteilt, daß, falls der neue Metropolit schon gewählt sei, dieser nach Ephesos aufbrechen solle, damit so das Problem vor den Konzilsvätern gelöst werden könne. Die Zyprioten hatten schon Reginos als neuen Metropolit gewählt, der sich zusammen mit den Bischöfen Saprikios von Paphos, Zenon von Kourion, Euagrios von Soloi und dem Erzpriester Kaisarios nach Ephesos begab. Die Frage wurde vor der Synode in ihrer 7. Sitzung erörtert und beurteilt. Die Konzilsväter wollten vor allem erfahren, ob der Erzbischof von Antiochien bereits in den vergangenen Jahrhunderten den Metropolit von Konstantia eingesetzt hatte²². Die zypriotischen Kleriker bestanden entschlossen darauf, daß weder der Bischof von Antiochien noch ein anderer den Metropolit von Konstantia geweiht hatte: »Es war immer die Provinzialsynode (von Zypern), die den Metropolit einsetzte, und wir bitten die heilige Synode, unserer Provinz dieses Privileg zu bestätigen, so daß die alten Gewohnheitsrechte, die bisher in Kraft waren, auch weiter gelten und keine Neuerung in unserer Provinz stattfindet«²³. Es ist mehr als deutlich, daß sowohl die zypriotischen Bischöfe als auch die Konzilsväter der Erhaltung der »ἀρχαῖα ἔθη« eine große Bedeutung zusprachen. Die Konzilsväter fragten noch einmal die zypriotischen Bischöfe, damit kein Zweifel daran entstehen konnte, ob der verstorbene Troilos, Sabin oder Epiphanyios, seine Vorgänger,

¹⁹ S. den Brief des Papstes in: *PL* 20, 549. S. auch *R. Janin*, a.a.O. und *S. Vailhé*, a.a.O., S. 8 f.

²⁰ Troilos war kurz vor seinem Tod in Antiochien gewesen, um eine nicht mit dem Problem der kirchlichen Jurisdiktion in Zusammenhang stehende Aufgabe zu erledigen. Er wurde aber vom antiochenischen Klerus grausam mißhandelt, weil er es offenbar abgelehnt hatte, sich und seine Kirche Antiochien zu unterwerfen. Die Mehrheit der Autoren betrachten einen gewissen Theodoros als Nachfolger Troilos' (*S. Vailhé*, a.a.O., S. 9; *G. Hill*, *A History of Cyprus*, Bd. I, Cambridge 1939, S. 274; *A. Mitsidis*, *Τὸ αὐτοκέφαλον τῆς Ἐκκλησίας Κύπρου*, Athen 1976, S. 4). Die Wahrheit ist aber, daß es nie einen Metropolit von Konstantia namens Theodoros gegeben hat. Nach der Entdeckung der griechischen Akten der Sitzung vom 31.8.431 des Konzils in Ephesos wurde klar, daß sich durch einen Übersetzungsfehler ein falscher Name in die bisher zur Verfügung stehende lateinische Übersetzung eingeschlichen hatte. Die Folge davon war, daß im lateinischen Text der Eindruck entsteht, daß Theodoros der Nachfolger von Troilos gewesen war, was nicht stimmt. *S. Chr. Papadopoulos*, 'Ο Ἀθηναϊκὸς κῶδιξ τῶν πρακτικῶν τῆς τρίτης Οἰκ. Συνόδου καὶ τὸ αὐτοκέφαλον τῆς Ἐκκλησίας Κύπρου, in: *Πρακτικά τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν* 8 (1933), S. 60 f.

²¹ *S. E. Schwartz*, *Acta Conciliorum Oecumenicorum, Concilium Universale Ephesinum, Berolini et Lipsiae* 1929, I, I, 7, S. 120 f.

²² *E. Schwartz*, a.a.O., S. 121; Vgl. *S. Vailhé*, *Formation de l'Église de Chypre, Echos d'Orient* 13 (1910) 9–10.

²³ *E. Schwartz*, a.a.O.: »Ζήνων ἐπίσκοπος εἶπε: θθάσαντες κατεθέμεθα ὡς οὐδέποτε ἐπέστη οὔτε μὴν ἐχειροτόνησέ ποτε οὔτε ἐν τῇ μητροπόλει οὔτε ἐν ἐτέρᾳ πόλει, ἀλλ' ἡ σύνοδος ἡ τῆς ἡμετέρας ἐπαρχίας συναγομένη κατὰ τοὺς κανόνας καθιστὰ τὸν παρ' ἡμῖν μητροπολίτην καὶ ἀξιούμεν τὴν ἡμετέραν ἀγίαν σύνοδον ἐπιψηφίσασθαι τοῦτοις καὶ βεβαιῶσαι ταῦτα, ὥστε τὰ ἀρχαῖα ἔθη τὰ κρατήσαντα ταῦτα καὶ νῦν κρατεῖν καὶ μηδεμίαν καινοτομίαν ὑπομένειν παρὰ τινων τὴν ἡμετέραν ἐπαρχίαν.«

von einer Lokalsynode eingesetzt worden waren. Nachdem sie die Antwort erhielten, daß sowohl die erwähnten als auch die vorigen Metropolitenvon dem zypriotischen Episkopat gewählt und geweiht worden waren, entschied sich die Synode für die Selbständigkeit (Autokephalie)²⁴ der Kirche von Zypern bzw. erkannte sie an. Der Text des Dekrets²⁵ (νῆψισμα) wurde in die Kanonensammlungen der Orthodoxen Kirche als 8. Kanon des 3. Ökumenischen Konzils aufgenommen. Der Kanon ist in zwei Teile gegliedert, von denen sich nur der erste konkret auf die Autokephalie der Inselkirche bezieht, während sich der zweite, anlässlich der ausgelösten Streitigkeiten zwischen Zypern und Antiochien und mit Bezug auf ältere Kanones, für die Beibehaltung der verwaltungsmäßigen Selbständigkeit der einzelnen Kirchenprovinzen ausspricht. Der erste, speziell auf Zypern bezogene Teil des Kanons lautet: »Der gottgefällige Bischof Reginos und die mit ihm gottgefälligen Bischöfe der Provinz der Zyprioten, Zenon und Euagrios, teilten uns etwas mit, das als Neuerung den kirchlichen Institutionen und den Kanones der hl. Aposteln widerspricht und die Freiheit aller antastet. Weil nun die gemeinsamen Leiden um so mehr heilsbedürftig sind, als sie größere Schade verursachen und wenn keine alte Gewohnheit vorangegangen ist, wonach der Bischof von Antiochien die Weihungen auf Zypern vollzieht, wie die vor der heiligen Synode aufgetretenen frommen Männer durch ihre Libelli und mündlich erklärten, dann werden die Vorsteher der Kirchen Zyperns nach den Kanones der heiligen Väter und der alten Gewohnheit unbedroht und zwangslos, selber die Bischofsweihen vollziehen ...«²⁶.

Wir wissen nicht, ob der Erzbischof von Antiochien, Johannes, die Entscheidung des Konzils annahm. Man kann aber aus dem Schweigen der Quellen den Schluß ziehen, daß er sich der Autorität des Konzils fügte²⁷.

²⁴ S. E. Schwartz, a.a.O., S. 122: »εἰ μὴδὲ ἔθος ἀρχαῖον παρηκολούθησεν ὥστε τὸν ἐπίσκοπον τῆς Ἀντιοχείας πόλεως τὰς ἐν Κύπρῳ ποιεῖσθαι χειροτονίας, καθὰ διὰ τῶν λιβέλλων καὶ τῶν οἰκείων φωνῶν ἐδίδασαν οἱ εὐλαβεστάτοι ἀνδρες οἱ τὴν πρόσδοτον τῇ ἀγίᾳ συνόδῳ ποιησάμενοι, ἔξουσιν τὸ ἀνεπηρέαστον καὶ ἀβίαστον οἱ τῶν ἁγίων ἐκκλησιῶν τῶν κατὰ τὴν Κύπρον προεστώτες, κατὰ τοὺς κανόνας τῶν ὁσίων πατέρων καὶ τὴν ἀρχαίαν συνήθειαν δι' ἐαντῶν τὰς χειροτονίας τῶν εὐλαβεστάτων ἐπισκόπων ποιοῦμενοι.« Der Terminus »αὐτοκέφαλος« steht nicht im Text des einschlägigen Kanons des Konzils von Ephesos. Er ist zum ersten Mal in der Kirchengeschichte des Theodoros Anagnostes (6. Jh.) aufgetaucht; Theodoros benutzt das Wort »αὐτοκέφαλον«, um die Selbständigkeit der Inselkirche zum Ausdruck zu bringen. S. Theodoros Anagnostes, Kirchengeschichte, 2, 2, hrsg. von G.-Ch. Hansen, (Die griechischen christlichen Schriftsteller), Berlin 1971, S. 121 (PG 86,184 C).

²⁵ Wie G. Konidaris, Τὸ αὐτοκέφαλο τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου, Athen 1976, S. 3, mit Recht betont, ist es eine schwerwiegende Tatsache, daß die Lösung des Problems der Autokephalie der Inselkirche durch ein Dekret des Ökumenischen Konzils erreicht wurde. Es handelt sich nicht um ein gewöhnliches Synodalgutachten, sondern um eine wichtige Synodalentscheidung, welche die schon jahrhundertlang gewohnheitsrechtlich anerkannte Selbständigkeit der zypriotischen Kirche bestätigte. S. auch Fr.-G. Maier, Cypern, München 1982, S. 79. Vgl. auch die Scholien der drei großen byzantinischen Kanonisten Zonaras, Balsamon und Aristenos in: Rhallis-Potlis, Σύναγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Athen 1852, Bd. 2: S. 204–206.

²⁶ Der Text des Kanons in: P. Joannou, Les canons de conciles oecuméniques, I, i, [Pontificia Commissione per la redazione del codice di diritto canonico orientale. Fonti. Fascicolo IX. Discipline générale antique (IIe-IXe. s.)], Rom 1962, S. 63–65; Rhallis-Potlis, a.a.O., Bd. 2: S. 203 f. Zu den kritisch-literarischen Problemen, die der Kanon aufweist, siehe Metropolit P. Menevisoglou, Ἱστορικὴ εἰσαγωγή εἰς τοὺς κανόνας τῆς Ὁρθοδόξου Ἐκκλησίας, Stockholm 1990, S. 222–223. Offenbar erwähnt Chr. Papadopoulos, Ἱστορία τῆς Ἐκκλησίας Ἀντιοχείας, Alexandrien 1951, S. 592, aus Versehen den 8. Kanon als 20. und in: Ders., Ὁ Ἀθηναϊκὸς κώδιξ ..., S. 60, denselben Kanon als 7.

²⁷ Daß seine Forderungen einer festen Grundlage entbehrten, läßt sich daraus ersehen, daß Johannes in einem Brief an Proklos von Konstantinopel eine Liste der kirchlichen Provinzen seiner Jurisdiktion beigelegt hatte,

Der Streit wurde aber nur vorübergehend beigelegt, und eine neue Auseinandersetzung ließ nicht lange auf sich warten. Ungefähr 50 Jahre²⁸ später unternahm der Patriarch von Antiochien Petros Knapheus, der sich der Protektion des damaligen Kaisers Zenon erfreute, einen erneuten Angriff auf die zypriotische Autokephalie. Er forderte nun, daß Zypern sich dem Patriarchat Antiochiens unterstellen solle, da die Insel von der apostolischen Kirche Antiochiens die christliche Mission angenommen hatte²⁹. Der Erzbischof von Konstantia, Anthemios, wurde jedoch noch zur rechten Zeit vom Apostel Barnabas selbst im Traum über die geeignete Art und Weise unterrichtet, auf die er die Autokephalie seiner Kirche verteidigen könnte. Nach einem Hinweis des Apostels entdeckte der Metropolit das Grab des heiligen Barnabas, auf dessen Brust man das von ihm selbst geschriebene Matthäus-Evangelium fand, das nach Konstantinopel geschickt wurde.

Diese überraschende Entdeckung war ein ausreichender Beweis der apostolischen Gründung der zypriotischen Kirche, der sogar dazu führte, daß sich eine Synode³⁰ in Konstantinopel unter dem Vorsitz des Patriarchen Akakios (472–489) auf Grund einer kaiserlichen Verordnung mit dem Thema befaßte und schließlich die Behauptungen der antiochenischen Seite zurückwies³¹. Kaiser Zenon billigte den Beschluß und verlieh dem Erzbischof von Zypern außergewöhnliche Privilegien: Der Erzbischof erhielt das Recht, wie der Kaiser mit roter Tinte (διὰ κινναβάρεως) zu unterzeichnen, an Feiertagen einen purpurnen Chorrock zu tragen und ein Zepter anstelle des Hirtenstabes zu führen. Schließlich erhielt er zusätzlich den Titel der Seligkeit (Μακαριότης)³².

So wurde die Stellung der Kirche von Zypern tiefgreifend gefestigt. Sie kann bis heute darauf stolz sein, daß sie die älteste autokephale Kirche in der orthodoxen Welt ist, und daß sie in der hierarchischen Rangordnung gleich nach den vier (fünf) alten Patriarchaten steht³³.

unter denen Zypern nicht zu finden ist. Siehe *J. Hackett*, *A History of the Orthodox Church of Cyprus*, London 1901, S. 21 f.; *G. Hill*, *A History of Cyprus*, Bd. I, Cambridge 1939, S. 276. Man kann auch die Bischofslisten der im 4. und 5. Jh. einberufenen Synoden in Betracht ziehen, welche die Provinz Zypern außerhalb des antiochenischen Jurisdiktionsbereichs nennen. S. *G. Hill*, a.a.O. und *W. Hagemann*, *Die rechtliche Stellung der Patriarchen von Alexandrien und Antiochien*, *Ostkirchliche Studien* 13 (1964) 180 ff., worin das heikle Problem des antiochenischen Jurisdiktionsbezirks eingehender behandelt wird.

²⁸ Nach *Kedrenos*, *Synopsis Historiarum*, *Corpus Bonnense* I, S. 618 f. ist der Angriff des antiochenischen Erzbischofs im Jahr 478 anzusetzen, was wohl falsch ist, denn in diesem Jahr hatte Petros Knapheus den antiochenischen Stuhl nicht inne. S. *J. Hackett*, a.a.O., S. 25; *G. Hill*, a.a.O., S. 276; *G. Konidaris*, *Αἱ Μητροπόλεις καὶ Ἀρχιεπισκοπαὶ τοῦ Οἰκουμενικοῦ Θρόνου καὶ ἡ Ὑπόστασις αὐτῶν*, Bd. 1, Heft 1, (»Texte und Forschungen zur byzantinisch-neugriechischen Philologie«, Zwanglose Beihefte zu den »Byzantinisch-Neugriechischen Jahrbüchern«, hrsg. von *N. A. Beis*, Bd. 13), Athen 1934, S. 29, Anm. 4. *G. Hill*, a.a.O., S. 277, nimmt als richtiges Datum dieser Ereignisse das Jahr 488 an, das von Viktor Tununensis erwähnt wird.

²⁹ *J. Hackett*, a.a.O., S. 23; *R. Janin*, *Chypre*, in: *Dict. D'Histoire et Géographie eccl.*, Bd. 12, Sp. 795; *G. Hill*, a.a.O., S. 277; *A. Mitsidis*, *Τὸ αὐτοκέφαλον τῆς Ἐκκλησίας Κύπρου*, Athen 1976, S. 4.

³⁰ S. Anm. 29.

³¹ *Kedrenos*, *Synopsis Historiarum*, *Corpus Bonnense* I, S. 618 f.

³² *G. Hill*, *A History of Cyprus*, Bd. I, Cambridge 1939, S. 277; *R. Janin*, *Chypre*, in: *Dict. D'Histoire et Géographie eccl.*, Bd. 12, Sp. 795; *Fr.-G. Maier*, *Cyperm*, München 1982, S. 80.

³³ Vgl. *P. Panajiotakos*, *Τὸ αὐτοκέφαλον τῆς ἀνωτάτης Ἀποστολικῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου*, Athen 1959, S. 15; *N. Milasch*, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, Mostar 1905, S. 307. Die Inselkirche wurde jedoch später, aufgrund eines Beschlusses aller Patriarchen der Ostkirche (1593) an den sechsten Platz, gleich nach der zum Patriarchat erhobenen Kirche Rußlands, eingereiht. Da aber neuerdings auch andere Kirchen patriarchale Ehre und Würde erhielten, wurde der hierarchische Rang der Kirche Zyperns aufs Neue in Frage ge-

Die Frage der zypriotischen Autokephalie wurde noch einmal im Rahmen eines ökumenischen Konzils am Ende des 7. Jh.s aufgeworfen. In diesem Fall ging es aber nicht mehr um eine kirchliche Kontroverse, sondern um die neue feierliche Bestätigung der Autokephalie durch den 39. Kanon des Ökumenischen Konzils in Trullo (692) anlässlich der Umsiedlung eines Teiles der zypriotischen Bevölkerung zusammen mit dem damaligen Erzbischof von Zypern Johannes (691) in das Gebiet von Kyzikos am kleinasiatischen Hellespont³⁴.

Es ist bekannt, daß Zypern schon in der ersten Hälfte des 7. Jh.s unter schweren arabischen Einfällen litt³⁵. Die Verteidigung der Insel wurde für die Byzantiner am Ende dieses Jahrhunderts so erschwert, daß Kaiser Justinian II. (685–695 und 704–711) beschloß, einen Teil der einheimischen Bevölkerung zum Hellespont überzusiedeln, damit die Zyprioten und ihre kirchliche Hierarchie vor den Araberstürmen geschützt werden konnten³⁶. Die Zyprioten und der Erzbischof Johannes ließen sich also in einer Stadt nahe bei Kyzikos nieder, die nach dem Kaiser »Νέα Ἰουστινιανούπολις« genannt wurde. Diese Umsiedlung ereignete sich kurz vor oder gleichzeitig mit dem Zusammentritt des Konzils in Trullos. Wahrscheinlich auf kaiserlichen Befehl hin erneuerten die Konzilsväter die Bestätigung der Autokephalie der zypriotischen Kirche³⁷ und gaben darüber hinaus dem Erzbischof von Zypern den Vorsitz in der Bischofsversammlung der Provinz von Hellespont³⁸. Sogar der Metropolit von Kyzikos wurde dem bei Kyzikos residierenden Erzbischof Johannes unterstellt, von dem er »χρείας καλούσης«, d.h. wenn es nötig war, geweiht werden konnte³⁹. Es ist noch erwähnenswert, daß sich die Unterschrift des zypriotischen Erzbischofs in den Bischofslisten des Konzils nach denen der Patriarchen findet⁴⁰.

stellt, so daß sie letztlich heute nach den Patriarchaten Rußlands, Serbiens, Rumäniens, Bulgariens und Georgiens an 11. Stelle plziert ist. Diese Tatsache läßt sich allerdings kaum mit der althergebrachten kanonischen Ordnung der Orthodoxen Kirche vereinbaren. Vgl. *Fr. Heiler*, Die Ostkirchen, München/Basel 1971, S. 52; *V. Tzortzatos*, Τό αὐτοκέφαλον τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου, Athen 1976, S. 12; *K. Vavouskos*, Ἐγχειρίδιον ἐκκλησιαστικοῦ δικαίου, Thessaloniki 41986, S. 42.

³⁴ *G. Ostrogorsky*, Geschichte des byzantinischen Staates, München 31963, S. 110.

³⁵ *G. Ostrogorsky*, a.a.O., S. 97, 103.

³⁶ *Theophanes der Bekenner*, Chronographia, hrsg. von *C. de Boor*, Bd. I, Lipsiae 1883 (Ndr. Hildesheim 1980), S. 365. Die modernen Historiker beurteilen diesen kaiserlichen Beschluß verschiedenartig. S. *G. Konidaris*, Τό αὐτοκέφαλο τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου, Athen 1976, S. 25, Anm. 35. Zur Umsiedlungspolitik der byzantinischen Kaiser s. *R.-J. Lilie*, Die byzantinische Reaktion auf die Ausbreitung der Araber. Studien zur Strukturwandlung des byzantinischen Staates im 7. und 8. Jhd., (Miscellanea Byzantina Monacensia 22), München 1976, S. 237 ff.

³⁷ Vgl. den Text des 39. Kanons: »Τοῦ ἀδελφοῦ καὶ συλλειτουργοῦ ἡμῶν Ἰωάννου, ἅμα τῷ οἰκείῳ λαῷ, ἐπὶ τὴν Ἑλλησπόντιον ἐπαρχίαν ... τῆς εἰρηνένης μεταστάντος νήσου ... συνορῶμεν ὥστε ἀκαινοτόμητα διαφυλαχθῆναι τὰ παρὰ τῶν ἐν Ἐφέσῳ τὸ πρότερον συνελθόντων Θεοφόρων Πατέρων τῷ θρόνῳ τοῦ προγεγραμμένου ἀνδρὸς παρασχεθέντα προνόμια ...«, in: *Rhallis-Potlis*, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Athen 1852, Bd. 2: S. 395.

³⁸ Vgl. auch den Text des oben angeführten Kanons in: *Rhallis-Potlis*, a.a.O., Bd. 2: S. 395: »... ὥστε τὴν Νέαν Ἰουστινιανούπολιν τὸ δίκαιον ἔχειν τῆς Κωνσταντινουπόλεως.«

³⁹ Das war ein besonderes Privileg, da bis dahin nur der Patriarch von Konstantinopel das Recht hatte, die Metropolen dieses Gebietes zu weihen. Vgl. den 28. Kanon des 4. Ökumenischen Konzils in: *Rhallis-Potlis*, a.a.O., Bd. 2: S. 281. Es war also das erste Mal, daß ein echter Metropolit – sogar des Ökumenischen Patriarchats – dem Erzbischof Zyperns untergeordnet wurde. Vgl. *H. Ohme*, Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste. Studien zum Konstantinopeler Konzil von 692, Berlin-New York 1990, S. 217 f.

⁴⁰ *H. Ohme*, a.a.O., S. 145; *S. G. Konidaris*, Αἱ Μητροπόλεις καὶ Ἀρχιεπισκοπαὶ τοῦ Οἰκουμενικοῦ Θρόνου καὶ ἡ »Τάξις« αὐτῶν, Bd. 1, Heft 1, Athen 1934, S. 56.

Der 39. Kanon des Trullanum war also der zweite Kanon eines Ökumenischen Konzils, der sich auf die Autokephalie der Inselkirche bezog und sie noch einmal feierlich verkündete. Es ist jedoch festzuhalten, daß die Zyprioten nicht lange Zeit am Hellespont blieben. Wann sie nach Zypern zurückkehrten, ist in der zypriotischen Geschichte eine immer noch umstrittene Frage. Es steht aber außer Zweifel, daß sie sich spätestens unter der syrischen Dynastie⁴¹ wieder in Zypern befanden. Das kann leicht dadurch bewiesen werden, daß wir gleich nach dem Jahr 750 Georgios von Zypern auf der Insel finden können, eine Tatsache, die sicherlich die Rückkehr der Zyprioten am Anfang des 8. Jh.s nicht ausschließt⁴². Die außerordentlichen Privilegien des Erzbischofs von Zypern wurden nach seiner Rückkehr nach Zypern zurückgenommen, und der Metropolit von Kyzikos mit seiner hellespontischen Provinz wurde wieder dem Ökumenischen Patriarchen untergeordnet⁴³. Der zypriotische Erzbischof trägt bis in unsere Zeit den Titel: »Ἀρχιεπίσκοπος Νέας Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Κύπρου« als Überbleibsel einer weit entfernten und fast vergessenen Vergangenheit⁴⁴.

Es sind spätestens an dieser Stelle die Gründe zu erörtern, die dazu führten, daß die Selbständigkeit der Inselkirche anerkannt und bewahrt wurde. Wie gelang es Zypern, das zu bewahren, was die anderen kirchlichen Provinzen verloren, d. h. die Autonomie der Metropole gegenüber den sich im 5. Jh. entwickelnden Patriarchaten? Die geographische Lage der Insel sowie der Inselcharakter dieser Metropole konnten ohne Zweifel den Weg zu ihrer stabilen Unabhängigkeit ebnen. Man darf aber auch nicht außer acht lassen, daß die kirchliche Hierarchie der Insel in der Zeit der arianischen Wirren und der darauf folgenden christologischen Streitigkeiten für die römische bzw. die orthodoxe Seite eintrat, während sie auch die innerkirchlichen Kontroversen zwischen den patriarchalischen Thronen erfolgreich ausnutzen konnte⁴⁵. Diese Faktoren in Zusammenhang mit der einflußreichen Persönlichkeit des heiligen Epiphanius von Konstantia⁴⁶ hatten nicht zuletzt den Rahmen gebildet, in dem der Kampf der zypriotischen Kirche um ihre Selbständigkeit (Autokephalie) stattfand.

⁴¹ *Le Quien*, Oriens Christianus, II, col. 1041–1051; vgl. *J. Hakett*, A History of the Orthodox Church of Cyprus, London 1901, S. 40–41; auch *G. Konidaris*, Αἱ Μητροπόλεις καὶ Ἀρχιεπισκοπαὶ τοῦ Οἰκουμενικοῦ Θρόνου καὶ ἡ »Τάξις« αὐτῶν, Bd. I, Heft 1, Athen 1934, S. 35–36.

⁴² Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Rückkehr der Zyprioten schon unter dem Kaiser Tiberios III. (698–705) stattfand. S. *Constantinos Porphyrogennetos*, De administrando imperio, c. 47, hrsg. von *G. Moravcsik*, engl. Übersetzung von *R. J. H. Jenkins*, (C.F.H.B. 1), Bd. II, Washington 1967, S. 224; *F. Dölger*, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, I. Teil, München und Berlin 1924, Nr. 261; S. auch *R.-J. Lilie*, Die byzantinische Reaktion auf die Ausbreitung der Araber, München 1976, S. 242; *A. Mitsidis*, Τὸ αὐτοκέφαλον τῆς Ἐκκλησίας Κύπρου, Athen 1976, S. 6.

⁴³ Vgl. die Scholien von Zonaras und Balsamon in: *Rhallis-Potlis*, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Athen 1852, Bd. 2: S. 396 f.; *P. Panajiotakos*, Τὸ αὐτοκέφαλον τῆς ἀγιοτάτης Ἀποστολικῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου, Athen 1959, S. 14.

⁴⁴ *S. G. Konidaris*, Ἡ θέσις τῆς Ἐκκλησίας τῆς Κύπρου ..., S. 112; *A. Mitsidis*, Τὸ αὐτοκέφαλον τῆς Ἐκκλησίας Κύπρου, Athen 1976, S. 6; *H. Ohme*, Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste. Studien zum Konstantinopeler Konzil von 692, Berlin-New York 1990, S. 219. Vgl. *G. Hill*, A History of Cyprus, Bd. I, Cambridge 1939, S. 290.

⁴⁵ *S. Vaillhé*, L'ancien Patriarcat d'Antioche, *Echos d'Orient* 2 (1899) 221 f.; *V. Englezakis*, Ἐπιφάνιος Σαλαμίνος, πατὴρ τοῦ κυπριακοῦ αὐτοκεφάλου, in: Πρακτικὰ τοῦ δευτέρου Διεθνoῦς Κυπριολογικοῦ Συνεδρίου, Bd. 2, Nicosia 1986, S. 303.

⁴⁶ *V. Englezakis*, a.a.O., S. 310 ff.

Fragen wir nun noch weiter nach den Konsequenzen dieses Erfolgs, so dürfen wir eine enge Beziehung zwischen Hierarchie und dem zypriotischen Land feststellen. Fr.-G. Maier schreibt: »Das 5. Jh. schuf im Autokephalie-Streit die Grundlagen für die spätere politische Rolle des Klerus und des Erzbischofs unter fremder Herrschaft«⁴⁷. Diese These ist insofern richtig, als die politische Rolle des zypriotischen Klerus als eine außerordentliche Funktion der Kirche aufgefaßt wird, die nur äußerst selten vorkommt. Konkreter gesagt gibt es keinen Zweifel daran, daß es in Byzanz – und wir haben keinen Grund, eine ähnliche Situation für Zypern auszuschließen – nie zu einer institutionalisierten weltlichen (politischen) Funktion des Klerus kam, wie sie gerade im Westen in der Form einer bischöflichen Stadtherrschaft zu finden ist.⁴⁸ In diesem Licht kann nun auch die Frage behandelt werden, ob und wie weit die Kirche mit ihren lokalen Synoden die Rolle des sogenannten »κοινὸν τῶν Κυπρίων« übernahm, das im 5. Jh. nicht mehr zu funktionieren scheint. Da in den zur Verfügung stehenden Quellen nicht die geringsten Angaben dazu zu finden sind, können wir nichts Zuverlässiges sagen.

Auf jeden Fall sieht man sich veranlaßt, in Hinsicht auf die oben erwähnte These Maiers⁴⁹ darauf hinzuweisen, daß die Übernahme irgendeiner politischen Rolle vom zypriotischen orthodoxen Klerus vielen ähnlichen Beispielen⁵⁰ im ganzen byzantinischen Reich entspricht, so daß man sie nicht ausschließlich mit der Autokephalie verbinden darf.

⁴⁷ Siehe zu diesem Thema die ausführliche Darstellung von A. Hohlweg, Bischof und Stadtherr im früheren Byzanz, *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 20 (1971) 51–62. Außerdem muß besonders hervorgehoben werden, daß der weltliche Charakter eines politischen Amtes und sogar der sogenannten ethnarchischen Rolle, die zunächst von einigen, in späterer Zeit (Türkenherrschaft) aber von allen orthodoxen Bischöfen übernommen wurde, nur »κατ' οἰκονομίαν«, d. h. durch Dispens, gerechtfertigt werden konnte, da die »ἀκρίβεια«, d. h. die Genauigkeit der kanonischen Vorschriften, dem orthodoxen Klerus jede Einmischung in weltliche Angelegenheiten untersagen. S. Kanones 6 und 83 der hl. Apostel; Kanon 18 von Karthago; Kanon 11 von Prima-Secunda. Vgl. H.-G. Beck, Kirche und Klerus im staatlichen Leben von Byzanz, *REB* 24 (1966) 1–24; Vgl. Th. Papadopoulos, Ἐθναρχικὸς ρόλος τῆς ὀρθοδόξου ἱεραρχίας, *Κυπριακαὶ Σπουδαί* 35 (1971) 96.

⁴⁸ Von besonderer Bedeutung für die Forschung zur Bischofsherrschaft im Westen ist die neuerschienene Arbeit von S. Baumgart, Die Bischofsherrschaft im Gallien des 5. Jahrhunderts. Eine Untersuchung zu den Gründen und Anfängen weltlicher Herrschaft der Kirche, München 1995.

⁴⁹ Eine ähnliche Meinung vertritt K. P. Kyrris, Ἐθναρχία, in: Μεγάλη Κυπριακή Ἐγκυκλοπαίδεια, Bd. 4, S. 331, der, ohne Hinweis auf die Quellen, den weltlichen Charakter der zypriotischen Kirche als selbstverständlich ansieht, indem er meint, daß die hellenistischen und römischen Kommunalinstitutionen de facto von den politischen Funktionen der Kirche abgelöst wurden. Einer solchen These muß man jedoch skeptisch gegenüberstehen. Auch die Beteiligung des hl. Demetrios an der zypriotischen Gesandtschaft nach Bagdad im Jahr 913 kann nicht ohne weiteres auf eine besondere Rolle der Inselhierarchie in weltlichen Angelegenheiten hindeuten.

⁵⁰ S. A. Hohlweg, Bischof und Stadtherr im früheren Byzanz, *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 20 (1971) 57 ff.